



INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
ZENTRALSCHWEIZ

An die Kundinnen und Kunden des Exportdienstes  
der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz

Luzern, September 2015

## Informationen betreffend Ursprungszeugnissen

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Verordnung über die Ursprungsbeglaubigung (VUB-WBF) hat uns die Eidg. Zollverwaltung erneut auf diverse Bestimmungen aufmerksam gemacht, welche zwingend einzuhalten sind:

1. Alle Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke sind zwingend auf Beglaubigungsgesuch und Ursprungszeugnis (BG/UZ) im grossen Feld anzugeben. Die Waren sind ausdrücklich zu beschreiben. Die Artikel Nr. reicht als Warenbeschreibung nicht.
2. Die Rechnungsnummer sowie deren Datum sind auf dem BG/UZ anzugeben.  
Bsp.: „Details according to Invoice No.255164 dated 07.10.2015“
3. Sofern Liefer- und Rechnungsadresse nicht identisch sind, müssen beide Adressen sowohl auf der Rechnung wie auch auf dem BG/UZ vermerkt werden. Dabei ist zu beachten, dass unter „Empfänger“ jeweils die Rechnungsadresse aufgeführt werden muss. Sie haben in diesem Fall zwei Möglichkeiten:
  - a) Sie führen die Adressen unter „Empfänger“ auf und bezeichnen sie mit „Bill to:“ und „Ship to:“  
In diesem Fall muss zwingend die Rechnungsadresse zuerst genannt werden.
  - b) Sie führen die Rechnungsadresse unter „Empfänger“ auf und schreiben die Lieferadresse entweder unter „Bemerkungen“ oder im grossen Feld ein.

Bitte leiten Sie diese Informationen an Ihr gesamtes Team weiter, so dass keine Verzögerungen für die nächsten Gesuche entstehen.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und stehen Ihnen für weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz

Markus Wermelinger  
Leiter Exportdienste